

Satzung LEADER-Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Neufassung der Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LEADER-Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt / Groschwitz.
Die Anschrift lautet: Domäne Groschwitz, Groschwitz Nr. 1, 07407 Rudolstadt
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rudolstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Saalfeld-Rudolstadt. Ziel ist es, in allen Bereichen des ländlichen Raums Maßnahmen zu unterstützen und zu initiieren, die innovativ und raumwirksam sind sowie in besonderem Maß zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region Saalfeld-Rudolstadt beitragen.

Ziele in diesem Sinne sind unter anderem:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, z.B. durch die Unterstützung von innovativen Projekten;
- die Förderung der Baukultur, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im ländlichen Raum, z.B. durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und Bauvorhaben;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports, z.B. durch die Unterstützung von Projekten mit integrativem und generationsübergreifendem Charakter;
- die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur im ländlichen Raum, z.B. durch die Unterstützung von Veranstaltungen;
- die Förderung des Denkmalschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zum Erhalt und der nachhaltigen Nutzung von Kulturdenkmälern;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umwelt- und Hochwasserschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft;
- die Förderung des Tierschutzes, z.B. durch die Unterstützung von Projekten zur Optimierung der artgerechten Tierhaltung und
- die Förderung der Zusammenarbeit der Beteiligten an der Umsetzung des Gesamtkonzeptes im Sinn der LEADER Philosophie, z.B. durch Netzwerkarbeit und die Organisation von Veranstaltungen.

3. Die im Entwicklungsprozess und in der Anwendung der LEADER Methode gesammelten Erfahrungen sollen in der ganzen Gemeinschaft bekannt gemacht werden. Die ländlichen Aktionsträger in den einzelnen Mitgliedsstaaten sollen gegebenenfalls dabei unterstützt werden, sich die andernorts erzielten Ergebnisse zunutze zu machen und bestimmte Projekte gemeinsam durchzuführen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein. Davon unberührt ist der Ersatz von Aufwendungen in einem angemessenen Rahmen möglich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch natürliche Personen, Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände oder Vereine sowie durch Kommunale Arbeitsgemeinschaften nach § 5 ThürKGG erworben werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft im Verein kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen durch einen eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese entscheidet abschließend über den Antrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs, durch Beendigung der Tätigkeit der als Mitglied eingetragenen Rechtsform, den Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Regelungen der Satzung verstoßen hat;
- durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
- mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von zwei Monaten nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Tag der Bekanntgabe durch einen eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese entscheidet abschließend über den Antrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe sowie die Verwendung werden in der Finanzordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung und des LEADER Managements an externe Stellen vergeben. Die externe Stelle muss über die für ein Regionalmanagement notwendige Qualifizierung verfügen.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Von diesen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
4. Der Vorstand ist zum Eingehen von Verpflichtungen bis zu EUR 2.000,00 im Einzelfall im Rahmen der Geschäftsführung für die LEADER - Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V. berechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand zu entscheiden sind.
2. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch halbjährlich statt und werden vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Stellungnahme zu eingereichten Förderanträgen im Betrachtungsraum der LEADER- Region
 - Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen nach der LEADER- Methode auf der Grundlage der Regionalen Entwicklungsstrategie Saalfeld-Rudolstadt
 - Entscheidung von Angelegenheiten nach Vorgabe des Vorstands
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Eingehen von Verpflichtungen über EUR 2.000,00 im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung von Vereinsvermögen
 - Berufung von Fachbeirat und Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Vorstands
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Beschlussvorlagen des Vorstands zu Projektentscheidungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 5. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Zum Zweck der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung des Vereins sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sparkassen-Stiftung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.
4. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut (Kassenbücher usw.) der Sparkassen-Stiftung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen bzw. Beauftragte oder einen Fachbeirat berufen.
2. Den jeweiligen Arbeitsauftrag legt der Vorstand fest. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Fachbeirats müssen nicht Mitglied im Verein sein.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2010 beschlossen.

Damit tritt die Satzung vom 30.07.2008 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20.10.2010

Finanzordnung LEADER-Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Neufassung der Finanzordnung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.07.2008

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der als Gesamtbetrag zum 15.01. oder in zwei gleichen Raten zum 15.01. und 15.06. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist.

2. Die Beitragshöhe beträgt für das laufende Jahr der Mitgliedschaft

für eine natürliche Person	EUR 50,00
für Vereine, Verbände, Ämter	EUR 100,00
für Landwirtschaftsbetriebe	EUR 0,50 je ha LN
für sonstige Unternehmen	EUR 150,00
für Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften	EUR 0,25 je EW

Der Mitgliedsbeitrag der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Vom Rennsteig bis zur Saale“ beträgt ebenfalls EUR 0,25 je EW der beteiligten Gebietskörperschaften.

Der Beitrag von Verwaltungsgemeinschaften reduziert sich um den Anteil, den ihre Mitgliedsgemeinden über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft als Vereinsbeitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit freiwilligen Beiträgen.

3. Die Mittel werden für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet.

4. Über Bestand und Ausgaben ist vom Vorstand ein schriftlicher Nachweis zu führen. In der ersten Mitgliederversammlung jeden Jahres legt der Vorstand Rechenschaft über alle Finanzbewegungen des Vorjahres ab. Über die Entlastung des Vorstandes zur Finanzverwaltung wird ebenfalls jährlich in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst.

5. Die Finanzordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.07.2008 beschlossen.

Damit tritt die Finanzordnung vom 16.01.2002 außer Kraft.

Rudolstadt, den 30.07.2008